



Preisblatt 24.1 F Fernwärmepreise

Gültig ab 01.01.2024

Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet:
Liefergrenze TWF - Erste Absperrarmatur Sekundärnetz

1. ein **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge
2. ein **Monatsgrundpreis** für die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung
3. ein **Messgrundpreis** pro Abrechnungsstelle (Zähler) und Monat 10,226 EUR
4. zum Messgrundpreis je nach der vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsgrenze
ein **Messpreis 1** je KW vereinbarte Anschlussleistung und Monat 9,5 Cent
oder ein **Messpreis 2** je KW vereinbarte Anschlussleistung und Monat 47,5 Cent
5. ein **CO² Emissionspreis** nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), aktueller Jahreswert für CO₂-Emissionzertifikate, umgerechnet für den Brennstoff Erdgas in ct/kWh
6. ein **Umlagenpreis** für staatlich veranlasste Umlagen auf Erdgas

Monatsgrundpreis und Arbeitspreis unterliegen einer Preisgleitung und werden mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend den nachfolgenden Preisgleitklauseln angepasst. Der CO²-Preis (CO²P) ändert sich mit jeder Neuveröffentlichung der Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum 1. eines jeden Jahres. Der Umlagenpreis ändert sich zum Zeitpunkt der Änderung bzw. Neueinführung staatlich veranlasster Umlagen auf Erdgas ggf. zum 1. eines jeden Quartals.

für den Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * (0,3 + 0,4 * EEX / 18,76 + 0,3 * FwIn / 100,17)$$

für den Monatsgrundpreis

$$GP = (GP_0 + SP_{x0}) * (0,1 + 0,1 * EL/EL_0 + 0,3 * L/L_0 + 0,5 * IG/IG_0)$$

Für den CO²-Preis

$$CO^2P = CO^2 * 1,3741^1 \text{ in ct/kWh}$$

Für den Umlagenpreis

$$UP = UL * 1,3741^1 \text{ in ct/kWh}$$

¹ Dieser Faktor bildet die Umwandlung vom Brennwert des Erdgases zum nutzbaren Heizwert, den Wirkungsgrad der Erzeugeranlage sowie die Transportverluste für die gebrauchsfertige Wärme ab.

Die Elemente in den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP = aktueller Arbeitspreis

AP₀ = 6,225 Cent/kWh

EEX = Erdgasbörsenpreis

Preis für gehandelte Gas- Jahresmengen an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> unter dem Button EEX THE Natural Gas Futures für das Marktgebiet THE veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für das jeweilige Lieferjahr.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

FwI = Fernwärmeindex

Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – 61111-0006, CC13 0455 – Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller), Fernwärme u.A.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

GP = aktueller Monatsgrundpreis

GP₀ = 4,225 €/kW

EL = aktueller Strompreis

Der Strompreis entspricht dem Tarif „Allgemeiner Preis + Grund- und Ersatzversorgung Strom“ der Freitaler Stadtwerke GmbH zum Zeitpunkt der Preisanpassung der Fernwärmepreise.

El₀ = 33,550 Cent/kWh

L = Lohnkosten

Die Lohnkosten entsprechen dem Monatstabellenlohn vom Juni des Jahres vor dem Lieferjahr nach TV-V - Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgeltgruppe 6, Stufe 5. Der TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe ist derzeit unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/veroeffentlicht>

Lo = 3631,93 €

IG = Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im statistischen Bericht „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) lfd.-Nr. 3" - zu entnehmen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

IG₀ = 100,0

SPx₀ = SP1₀ oder SP2₀ oder SP3₀ oder SP4₀

(Servicepreis aus Preisblatt Wärmedirektservice entsprechend der im Wärmeliefervertrag angegebenen Liefer- und Versorgungsgrenze)

CO²P = aktueller CO²-Preis

CO² = Nationale Emissionszertifikate
Preis für nationale CO²- Zertifikate entsprechend §10(2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

UP = aktueller Umlagenpreis

UL = Betrag der Gasspeicherumlage, welche durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/> veröffentlicht wird.

Verfahren bei Änderung des Basisjahres

TWF informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Monatsgrundpreises GP0, oder des Arbeitspreises AP0 in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

Ersatzregelung

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt.

Sofern ein zugrunde gelegter Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Tarifvertrag, der dem ursprünglichen Tarifvertrag am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte Gas-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Gas-Börsenpreis, der dem ursprünglichen Gas-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisermittlungsblattes gelten ab 01.01.2024.